

Satzung des Berliner Castingsport- und Anglerverband e.V. (BCAV)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13.12.2001 gegründete Verband trägt den Namen "Berliner Castingsport- und Anglerverband e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Verbandes ist:
 - a) die Förderung der Interessen des Angelsports im Bereich des Castings- und Turnierwurfports;
 - b) die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme an Angelsport-Veranstaltungen und Angelsport-Seminaren im Sinne des Buchstaben a);
 - c) die Integration und Betreuung der im Sinne des Buchstaben a) angelsporttreibenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder sowie der am Angelsport interessierten Personen im Land Berlin;
 - d) die Förderung von Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Jugendwettbewerben;
 - b) Förderung von Landesmeisterschaften; Koordinierung von angelsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1.a);
 - c) Ausbildung und Betreuung von Sportwarten im Angelsport im Sinne von Ziffer 1.a) durch Lehrgänge und praktische Ausbildung;
 - d) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern (Lehrwesen);
 - e) Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Angelsports im Sinne der Ziffer 1.a).
3. Der Verband wird auf die Sportpolitik im Land Berlin Einfluss nehmen, insbesondere gegenüber den Abgeordneten des Abgeordnetenhauses sowie gegenüber dem Senat und den ihm nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.
4. Der Verband tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Angelsport ein.
5. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung.
6. Der Verband verpflichtet sich insbesondere, die Gedanken des Amateur-, Breiten- und Jugendsports zu beachten und diesen Geltung zu verschaffen.

bedruckt
04/2004
ol. DAV LUBU

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Am Vermögen des Verbandes haben die Mitglieder keinen Anteil. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe des Verbandes werden ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verbandszusammenarbeit, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verband wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den nationalen Sportorganisationen.
2. Der Verband wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin als Fachverband beantragen.

Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und sportlichen Regelwerke der nationalen und internationalen Organisationen des Angelsports sowie des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Berlin in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an und wendet sie an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Trägerverein im Sinne dieser Satzung sind der Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Deutsche Anglerverband Landesverband Berlin e.V.
2. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
3. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein mit Sitz in Berlin sein, der:
 - Angelsport im Sinne des § 2 Ziffer 1.a) betreibt,
 - in das Vereinsregister eingetragen ist,
 - von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt worden ist,
 - die Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des Landessportbundes Berlin, des Deutschen Sportbundes sowie der nationalen und internationalen Sportorganisationen vorbehaltlos anerkennt und anwendet.

Auch eine organisatorisch selbständige Abteilung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn die Abteilung die oben genannten Voraussetzungen sinngemäß erfüllt.

Die Trägervereine sind ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind weiter die sechs natürlichen Personen, die Gründungsmitglieder sind.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Angelsport in Berlin besonders verdient gemacht haben.
5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen werden, die den Angelsport besonders fördern.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge sollen den Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft enthalten.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
4. Die Trägervereine haben ein Vetorecht.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch den Tod der Person. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch bestandskräftige Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Finanzbehörden und/oder durch Löschung im Vereinsregister.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann nur gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere Ansprüche auf Mitgliedsbeiträge oder Schadensersatzansprüche gegen das ausscheidende Mitglied bleiben unberührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in den geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes und deren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verband die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
2. Sie haben in der Mitgliederversammlung, soweit sie keine natürlichen Personen sind, so viele Stimmen wie Delegierte.

Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Delegierten; die beiden Trägervereine stellen je zehn Delegierte.

3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied oder ein anderer Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nach der Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgeteilten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Fortführung des Verbandes über den 10-Jahres-Zeitraum (§ 17 Abs. 1.a)) hinaus und über die Auflösung des Verbandes;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibers folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zuge-

gangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Bericht des Vorstandes;
- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahlen;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ziffer 5. gilt entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn nur ein Stimmberechtigter dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Juristische Personen gelten als anwesend, wenn ein von ihnen entsandter Delegierter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung angeben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich unter Festhaltung des Abstimmungsergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten;

- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister.

Zum Vorstand gehören ferner:

- e) der Beisitzer Nr. 1,
- f) der Beisitzer Nr. 2,
- g) der Beisitzer Nr. 3,
- h) der Beisitzer Jugendsport.

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der jeweils gesamte Vorstand (Buchstabe a) – h)), sofern nicht etwas abweichendes geregelt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand haben jeweils zwei Vertreter jedes Trägervereins (§ 5 Absatz 1) anzugehören. Sofern die im Verband vertretenen ordentlichen Mitglieder unterschiedlichen Trägervereinen oder sonstigen Vereinen angehören, sollen von den übrigen drei Vorstandsmitgliedern nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dem gleichen Trägerverein oder sonstigen Verein unmittelbar oder mittelbar angehören. Der Präsident und der Vizepräsident sowie der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister dürfen nicht dem gleichen Trägerverein oder sonstigen Verein unmittelbar oder mittelbar angehören. Mittelbare Angehörigkeit ist z.B. die durch eine andere juristische Person (z.B. einen Verein), sei es durch Mitgliedschaft in der anderen juristischen Person, sei es durch Organschaft, vermittelte Mitgliedschaft in einem Trägerverein oder sonstigen Verein.

2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister dürfen den Verband – im Innenverhältnis – nur vertreten, wenn der Präsident und/oder der Vizepräsident verhindert sind.

3. Der Vorstand ist für die Vertretung und die Geschäftsführung des Verbandes zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bilden die übrigen Mitglieder des Vorstandes allein den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt, wer aus seinen Reihen die frei gewordene Aufgabe übernimmt. Sofern ein Mitglied des Vorstandes zu Ziffer 1.e) bis 1.h) vorzeitig ausgeschieden ist, kann der Vorstand unter Beachtung der Regelungen gemäß Ziffer 1 Absatz 2 sich durch Kooptation ergänzen.

Dies gilt auch, wenn die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen hat. Ein entsprechender, in geheimer Wahl gefasster Beschluss darf nur gefasst werden, wenn in der Ladung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden ist.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss in der Einladung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
7. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Es muss neben den Beratungsgegenständen und gefassten Beschlüssen den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie bei Abstimmungen und Wahlen auch deren Ergebnis enthalten.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes und der übrigen Sportorganisationen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem gleichen Trägerverein oder sonstigen Verein unmittelbar oder mittelbar angehören. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt analog der der Vorstandsmitglieder zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist höchstens für zwei weitere Rechnungsjahre zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens. Sie prüfen insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 15 Sportgerichtsbarkeit

1. Die am Angelsport teilnehmenden Mitgliedsvereine einschließlich deren Organe, Mitglieder oder vom jeweiligen Mitgliedsverein beauftragte Dritte haben die internationalen Sportgesetze, die nationalen Sportgesetze des DSB einschließlich aller Nebenordnungen und die Bestimmungen des Vereins zu befolgen.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die unter Ziffer 1. genannten Bestimmungen werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch den Vorstand geahndet.
2. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes nach Ziffer 2. ist die Berufung möglich. Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss. Sofern jedoch ein Beschluss des Vorstandes gemäß § 7 Ziffer 4. (Ausschluss) vorliegt, entscheidet über die Berufung die Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechtsausschuss

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt acht Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechtsausschusses beträgt zwei Jahre, analog der der Vorstandsmitglieder.

Für die Zusammensetzung des Rechtsausschusses findet § 12 Ziffer 1. Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. a) Der Vorstand wird durch Zeitablauf 10 Jahre nach seiner Eintragung im Vereinsregister aufgelöst, sofern nicht zuvor in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Fortführung des Verbandes beschlossen wird.
b) Vor Ablauf der 10-Jahres-Frist kann der Verband nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Landessportbund Berlin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff AO zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin e.V.
Vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Thomas Günther
Münchener Str. 11, 10779 Berlin

Dr. Thomas Günther

Deutscher Anglerverband Landesverband Berlin e.V.
Vertreten durch seinen Präsidenten Friedrich Franz Maaß
Schillerstr. 18 a, 15741 Bestensee

Friedrich Franz Maaß

Erich Bauer
Neheimer Str. 6, 13507 Berlin

Erich Bauer

Frank Börner
Elsastr. 20, 13053 Berlin

Frank Börner

Wolfgang Feige – Lorenz
Königstuhlweg 18, 12107 Berlin

Wolfgang Feige – Lorenz

Kurt Klamet
Attilastr. 176, 12105 Berlin

Kurt Klamet

Dieter Lüdemann
Landsberger Allee 57, 15370 Bruchmühle

Dieter Lüdemann

Klaus Zimmermann
Josef – Orlopp – Str. 4, 10367 Berlin

Klaus Zimmermann